

# Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht

Herausgegeben von  
CHRISTOPH ALTHAMMER  
und HERBERT ROTH

*Regensburger Forum für Prozessrecht*

2

---

**Mohr Siebeck**

# Regensburger Forum für Prozessrecht

herausgegeben von  
Christoph Althammer und  
Herbert Roth

2





# Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht

Herausgegeben von

Christoph Althammer und  
Herbert Roth

Mohr Siebeck

*Christoph Althammer* ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung an der Universität Regensburg.

*Herbert Roth* ist ehemaliger ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht an der Universität Regensburg.

ISBN 978-3-16-159046-7 / eISBN 978-3-16-159047-4

DOI 10.1628/978-3-16-159047-4

ISSN 2568-3896 / eISSN 2568-9576 (Regensburger Forum für Prozessrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Der Titel „Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht“ greift eine Problematik auf, die neben dem deutschen auch das europäische Zivilprozessrecht betrifft. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchem Ausmaß sich in nationalen Prozessrechtskodifikationen auch ausländische Rechtsmodelle, sogenannte „Rechtsimplantate“, auffinden lassen. Damit hängt die weitere Fragestellung zusammen, ob die fremden Rechtsvorstellungen auch die bisher als genuin national vorgestellten Teile der Kodifikation beeinflussen oder ob sich die fremden Implantate trennscharf unterscheiden lassen oder sogar ein Dasein als Fremdkörper führen.

Im November 2017 haben die beiden Herausgeber zu dieser Thematik das von der Hans Vielberth-Universitätsstiftung geförderte wissenschaftliche Gespräch als das „2. Regensburger Forum für Prozessrecht“ veranstaltet. Die im Vorwort zu dem im Jahre 2016 durchgeführten „1. Regensburger Forum für Prozessrecht“ genannte Zielsetzung hat unveränderte Gültigkeit: Das Forum soll dem internationalen Austausch der europäischen und deutschen Rechtswissenschaft über Grundfragen des modernen Prozessrechts in einer rechtsvergleichenden Perspektive dienen.

Die Wahl des Themas speist sich vornehmlich aus drei Überlegungen: Erstens ist die gewählte Fragestellung für das Selbstverständnis der eigenen nationalen Kodifikation grundlegend, wenn diese – wie gewiss im Falle der deutschen Zivilprozessordnung – nach wie vor als geeignet angesehen wird, als Modell für die Weiterentwicklung (vor allem) europäischer Kodifikationen zu dienen. Die angestrebte Rezeption wird einem fremden Staat auch rechtspolitisch erleichtert, wenn er bereits eigene Rechtsvorstellungen in dem zu übernehmenden Rechtsbereich oder Teilrechtsbereich als verwirklicht ansehen kann. Zweitens schärft die Fragestellung den Blick auf das jeweilige Selbstverständnis: Wer sich als Verfahrensrechtler um Verfahrensgerechtigkeit in einer globalisierten Welt bemüht und in Europa eine Vereinheitlichung des Prozessrechts und eine weltweite Harmonisierung der Prozessrechte auf lange Sicht wenigstens anstrebt, muss sich zunächst der fremden Einflüsse auf sein eigenes Recht vergewissern. Nationale Rechtsordnungen stehen in einem ständigen Wettbewerb mit anderen ausländischen Rechtsordnungen, mit deren Vor- und Nachteilen sich das nationale Recht auseinandersetzen muss. Gelingt die Durchsetzung und Übernahme eigener Rechtsvorstellungen, so bedeutet das einen Standortvorteil für das betreffende Wissenschaftsgebiet bis hin zu einer gesteigerten Attraktivität der inländischen Zivilgerichtsbarkeit für ausländische Unternehmen. Drittens

schließlich ist die Themenstellung unverändert aktuell, wie das ELI-UNIDROIT-Projekt „From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure“ beweist.

Die hier vorgelegten fünf Beiträge des Tagungsbandes von griechischen, österreichischen und schweizerischen Wissenschaftlern sind aus den Referaten des Forums hervorgegangen. Die Praxis des 1. Forums fortführend haben wir auch dieses Mal die Diskussionsbeiträge der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu den Referaten mit deren Einverständnis abgedruckt.

*Christoph Althammer*, Regensburg

*Herbert Roth*, Regensburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
<i>Thomas Sutter-Somm</i>	
Einflüsse ausländischer Zivilprozesssysteme auf die neue Schweizerische Zivilprozessordnung . . . . .	1
<i>Athanassios Kaissis</i>	
Rechtstransplantation als Auflage für die Kreditvergabe? Zur Schaffung einer marktkompatiblen ZPO in Griechenland . . . . .	13
<i>Georgios Orfanidis</i>	
Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten im griechischen Recht. Der Einfluss ausländischer Vorbilder auf das griechische Recht . . . . .	33
<i>Dimitrios Tsikrikas</i>	
Rechtsmittelverfahren im griechischen Recht. Der Einfluss ausländischer Vorbilder auf das griechische Recht – Insbesondere das Rechtsmittel der Kassation unter rechtsvergleichender Betrachtung . . . . .	63
<i>Peter G. Mayr</i>	
Rechtsimplantate und europäisches Recht. Bestandsaufnahme aus österreichischer Perspektive . . . . .	83
Transkription der Diskussionsbeiträge . . . . .	107
A. Diskussion nach dem Vortrag von Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm . . . . .	108
B. Diskussion nach den Vorträgen von Prof. Dr. Athanassios Kaissis und Prof. Dr. Georgios Orfanidis . . . . .	128
C. Diskussion nach dem Vortrag von Prof. Dr. Dimitrios Tsikrikas . . . . .	137
D. Diskussion nach dem Vortrag von Prof. Dr. Peter Mayr . . . . .	143
E. Abschlussdiskussion . . . . .	147
F. Schlusswort . . . . .	158
Autorenverzeichnis und Bandherausgeber . . . . .	159
Sachverzeichnis . . . . .	161



# Einflüsse ausländischer Zivilprozesssysteme auf die neue Schweizerische Zivilprozessordnung\*

*Thomas Sutter-Somm, Basel*

## A. Einleitung

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „neue“ Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>1</sup> markiert den Schritt zur nationalen Vereinheitlichung des Zivilverfahrensrechts in der Schweiz. Während die großen Nachbarländer der Schweiz ihr Zivilverfahrensrecht allesamt bereits vor Ende des 19. Jahrhunderts vereinheitlichten,<sup>2</sup> hat sich dieser Trend in der Schweiz erst vor wenigen Jahren verwirklicht.<sup>3</sup> Rund hundert Jahre nach dem Abschluss der Vereinheitlichung des Zivilrechts durch das OR<sup>4</sup> und das ZGB,<sup>5</sup> erfolgte dieser Schritt durch den Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Im Sinne einer möglichen Missverständnissen vorbeugenden Bemerkung ist zunächst festzuhalten, dass die ZPO ausschließlich das Verfahren vor den kantonalen Gerichtsinstanzen regelt.<sup>6</sup> Gemäß Art. 3 ZPO ist die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. So variieren denn auch die kantonalen Regelungen betreffend die Größe der Spruchkörper erheblich.<sup>7</sup> Einheitlich ist nur, dass gemäß dem System der ZPO

---

\* Für die kritische Durchsicht und Verbesserungsvorschläge danke ich meinem Assistenten, Herrn Dario Ammann, MLaw und Advokat, ganz herzlich.

<sup>1</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>2</sup> Österreich seit 1781, Frankreich seit 1806, Italien seit 1865 und Deutschland seit 1877, vgl. Bericht zum Vorentwurf zur ZPO der Expertenkommission vom Juni 2003, S. 17f. (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/zivilprozessrecht/vn-ber-d.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019); Sutter, Auf dem Weg zur Rechtseinheit im schweizerischen Zivilprozessrecht, 1998, Rz. 88 ff.; Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., 2017, Rz. 48 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Sutter-Somm (Fn. 2), Rz. 28 ff.

<sup>4</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220.

<sup>5</sup> Hergestellt wurde die Rechtseinheit im Privatrecht durch das Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) am 1. Januar 1912, siehe Art. 61 Abs. 1 SchlT ZGB.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 1 ZPO.

<sup>7</sup> So ist im Kanton Bern grundsätzlich – unabhängig vom Streitwert – in der ersten Instanz ein Einzelrichter bzw. eine Einzelrichterin zuständig; Kollegialgerichte sind insbesondere in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig (vgl. Art. 81 des Gesetzes über die Organisation

in allen Kantonen mindestens ein erst- und ein zweitinstanzliches Gericht vorhanden sein muss; eine dritte kantonale Instanz – wie sie früher der Kanton Zürich mit seinem Kassationsgericht kannte – ist ausgeschlossen. Ferner bleibt festzuhalten, dass im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts schon seit langem mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)<sup>8</sup> eine einheitliche bundesrechtliche Regelung existiert, soweit es um Zwangsvollstreckungen geht, die auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet sind.<sup>9</sup> Soweit in diesem Bereich Gerichte (und nicht Verwaltungsbehörden) zuständig sind, wie dies insbesondere für die sog. Rechtsöffnungsverfahren zutrifft,<sup>10</sup> kommt die ZPO, insbesondere deren Vorschriften über das summarische Verfahren, zur Anwendung.<sup>11</sup>

Das Schweizerische Bundesgericht hat mit dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005<sup>12</sup> seine eigene Verfahrensordnung, die das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG)<sup>13</sup> abgelöst hat und mit der sog. Einheitsbeschwerde nicht nur zivilprozessuale,<sup>14</sup> sondern auch strafrechtliche<sup>15</sup> und öffentlich-rechtliche<sup>16</sup> Verfahrensvorschriften enthält. Bei der Beschwerde in Zivilsachen ist das Bundesgericht grundsätzlich eine reine Rechtskontrollinstanz.<sup>17</sup> Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz über den Zivilprozess (BZP) vom 4. Dezember 1947<sup>18</sup> eine bundesrechtliche Verfahrensordnung mit einem ausgeprägtem Anwendungsbereich<sup>19</sup> ist und insbesondere keine Kodifikation des schweizerischen Zivilprozessrechts. Dieses Gesetz darf also nicht mit der ZPO verwechselt werden.

---

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1). Dagegen sieht das totalrevidierte Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 2015 (GOG, SG 154.100) Einer-, Dreier- und Fünfergerichte vor, dies primär abhängig vom Streitwert (vgl. § 71).

<sup>8</sup> SR 281.1.

<sup>9</sup> Art. 38 Abs. 1 SchKG. Die Vollstreckung von Entscheidungen anderen Inhalts, die sog. Realvollstreckung, richtet sich hingegen nach Art. 335 ff. ZPO. Auch die vollstreckbare öffentliche Urkunde ist in der ZPO geregelt, vgl. Art. 347 ff. ZPO.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 80 ff. SchKG.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 1 Bst. c sowie insbes. Art. 251 ZPO.

<sup>12</sup> In Kraft seit 1. Januar 2007.

<sup>13</sup> SR 173.110.

<sup>14</sup> Beschwerde in Zivilsachen, Art. 72 ff. BGG.

<sup>15</sup> Beschwerde in Strafsachen, Art. 78 ff. BGG.

<sup>16</sup> Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, Art. 82 ff. BGG.

<sup>17</sup> Vgl. zum Grundsatz Art. 95 Bst. a BGG und zu den Ausnahmen Art. 97 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1 BGG.

<sup>18</sup> SR 273.

<sup>19</sup> Gemäß Art. 1 Abs. 1 BZP regelt dieses Gesetz das Verfahren in den vom Bundesgericht als *einzigster* Instanz auf Klage zu beurteilenden Streitsachen, die in Art. 120 Abs. 1 BGG aufgeführt sind. Neben öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sind dies in *zivilrechtlichen* Angelegenheiten nur zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG). Derartige Streitigkeiten kommen in der Praxis kaum vor.

Vor der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts gab es in der Schweiz 26 unterschiedliche kantonale Zivilprozessordnungen, wobei sich diejenigen aus dem romanischen Sprachraum traditionell eher am französischen *Code de procédure civile* von 1807 orientierten,<sup>20</sup> während die Zivilprozessgesetze der deutschsprachigen Kantone eher vom gemeinen deutschen Zivilprozess geprägt waren.<sup>21</sup> Zwar hat keine der kantonalen Zivilprozessordnungen, insbesondere auch nicht diejenige des Kantons Zürich als größtem schweizerischen Gliedstaat, die inhaltliche Schwerpunktbildung der ZPO maßgeblich geprägt, sondern es ist mehr der *acquis commun* der kantonalen Ordnungen gewesen, welcher die Rechtsentwicklung gesamthaft beeinflusst hat.<sup>22</sup>

Eine der Leitlinien des Vorentwurfs zur ZPO besagte, dass die neue Schweizerische ZPO eine „Fortführung der schweizerischen Rechtstradition“ sein, mithin also die „anerkannten Grundsätze und Prinzipien, wie sie in den kantonalen Zivilprozessordnungen zum Ausdruck kamen“ fortführen soll, wobei „in ausländischen Rechtsordnungen entwickelte Innovationen [...] nur dann in Betracht gezogen werden [können], wenn eine Implementierung in die schweizerische Rechtsordnung möglich und als wirkliche Verbesserung angezeigt ist“.<sup>23</sup> Vor diesem Hintergrund wurde beispielsweise auf die Einführung eines der amerikanischen *class action* nachgebildeten Instituts der Sammelklage verzichtet.<sup>24</sup> Ein *direkter* Einfluss ausländischer Zivilprozesssysteme auf die Schweizerische ZPO tritt entsprechend nur in relativ wenigen zusammenhängenden Blöcken zu Tage, so z. B. in den Bestimmungen zur Mediation<sup>25</sup> oder den Vorschriften über die vollstreckbare öffentliche Urkunde.<sup>26</sup>

Allerdings fanden sich schon in den kantonalen Zivilprozessgesetzen verschiedentlich Einflüsse ausländischer Zivilprozesssysteme, welche im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung als „bewährte Rechtsinstitute aus den kantonalen Zivilprozessgesetzen“<sup>27</sup> Eingang in die Schweizerische ZPO gefunden haben. Hier kann also von *indirekten* Einflüssen ausländischer Zivilprozesssysteme über den Umweg der kantonalen Zivilprozessordnungen auf die Schweizerische ZPO gesprochen werden. Es können aber auch *direkte* Einflüsse konstatiert

---

<sup>20</sup> Vgl. aber zu den unterschiedlichen Einflüssen z. B. in Neuenburg *François Bohnet*, Les origines de la procédure civile neuchâtoise, in: Roland Fankhauser/Corinne Widmer Lüchinger/Rafael Klingler/Benedikt Seiler (Hrsg.), Das Zivilrecht und seine Durchsetzung, Festschrift für Thomas Sutter-Somm, 2016, S. 31 ff.

<sup>21</sup> *Stahelin/Stahelin/Grolimund*, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2013, § 2 Rz. 1f.; *Sutter* (Fn. 2), Rz. 152.

<sup>22</sup> Vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, S. 7236 (abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7221.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019) betreffend Anknüpfung an die kantonale Tradition.

<sup>23</sup> Bericht VE ZPO (Fn. 2), S. 10; vgl. auch Botschaft ZPO (Fn. 2), S. 7233.

<sup>24</sup> Botschaft ZPO (Fn. 2), S. 7233; *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 37.

<sup>25</sup> Art. 213–218 ZPO.

<sup>26</sup> Art. 347–352 ZPO.

<sup>27</sup> Bericht VE ZPO (Fn. 2), S. 2 f.

werden, wo neue Rechtsinstitute positiv-rechtlich in der ZPO normiert wurden, die keine Vorbilder in den kantonalen Zivilprozessordnungen hatten, sondern auf ausländische Modelle zurückgehen. Dies gilt etwa für die Stufenklage,<sup>28</sup> welche in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erstmals ihren Niederschlag fand. Ähnliches gilt auch für die Schutzschrift,<sup>29</sup> die erstmals in der ZPO gesetzlich geregelt wurde.

Im Folgenden sollen in einem gerafften Überblick die Einflüsse ausländischer Rechtsordnungen auf die Verfahrensmaximen, den sog. „sozialen Zivilprozess“, die Streitbeilegungsmodelle, den elektronischen Rechtsverkehr sowie die vollstreckbare öffentliche Urkunde kurz dargestellt werden.

## B. Die Verfahrensmaximen

### I. Die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime

Die Begriffe und das Verständnis der Dispositions- und Verhandlungsmaxime nach der schweizerischen ZPO wurden vom gemeinen deutschen Zivilprozess geprägt.<sup>30</sup> Den Verfahrensmaximen kommt in der ZPO eine tragende Bedeutung zu, von einem Verzicht auf das Maximendenken kann keine Rede sein. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten unter der ZPO jeweils die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime als verfahrensprägende Grundsätze.<sup>31</sup>

### II. Die Untersuchungsmaxime

Die von der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 geprägte Untersuchungsmaxime fand, gemeinsam mit dem Gedanken *Franz Kleins* vom Prozess als sozialer Wohlfahrtseinrichtung,<sup>32</sup> Eingang in die ZPO.<sup>33</sup> Bereits vor Inkrafttreten der ZPO schrieb allerdings der Bundesgesetzgeber den Kantonen in gewissen, dem sozialen Privatrecht zuordenbaren Bereichen die Einführung sog. „einfacher und rascher Verfahren“ vor.<sup>34</sup> Derartige Vorschriften existierten vor allem für miet- und arbeitsrechtliche Prozesse.<sup>35</sup>

<sup>28</sup> Art. 85 Abs. 2 ZPO; vgl. *Leumann Liebster*, Die Stufenklage im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. Basel, 2005, S. 55 ff., 63 mit Hinweisen.

<sup>29</sup> Art. 270 ZPO; vgl. Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7357.

<sup>30</sup> *Sutter* (Fn. 2), Rz. 230.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 55 und 58 ZPO.

<sup>32</sup> Vgl. *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 352; *Mordasini*, Gerichtliche Fragepflicht und Untersuchungsmaxime nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel, 2013, Rz. 362 sowie unten Fn. 54.

<sup>33</sup> Vgl. insbes. Art. 55 Abs. 2, Art. 247 Abs. 2, Art. 255, 272, 277 Abs. 3 und Art. 296 Abs. 1 ZPO.

<sup>34</sup> *Sutter-Somm/Schrank*, in: *Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger* (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., 2016, Art. 55 N 66.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 274d Abs. 3 und Art. 343 Abs. 4 aOR, in Kraft bis zum 31. Dezember 2010.

Neben dieser sozialen oder auch eingeschränkten Untersuchungsmaxime kennt die ZPO die *uneingeschränkte* Untersuchungsmaxime, bei deren Geltung das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu „erforschen“ hat, was nur in Verfahren betreffend Kinderbelange vorgeschrieben ist.<sup>36</sup>

### III. Die *Eventualmaxime*

Die im deutschen Recht entwickelte *Eventualmaxime*<sup>37</sup> war – in unterschiedlicher Ausprägung – bereits in sämtlichen 26 kantonalen Zivilprozessgesetzen anzutreffen.<sup>38</sup> Ausgehend vom gemeinen deutschen Zivilprozess fand die *Eventualmaxime* in der ersten Hälfte des 19. Jhd. zumeist in strenger Form, Eingang in die damaligen kantonalen Zivilprozessgesetze.<sup>39</sup>

Nach der Zürcher ZPO von 1831 etwa verlangte die *Eventualmaxime*, dass der Beklagte „alle Einwendungen zugleich und hintereinander vorbringen soll, wenn er nicht an seiner Verteidigung verkürzt werden will“.<sup>40</sup> § 67 der ZPO Bern von 1847 hielt fest, dass „alle Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien [...] unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Teile der Rechtsbesorgung auf einmal vorzubringen seien“.<sup>41</sup>

Diese anfänglich strenge Handhabung der *Eventualmaxime* wurde in der Folge verschiedentlich durch deutlich mildere Umsetzungen abgelöst.<sup>42</sup> So galt im Kanton Zürich seit 1866, dass die Parteien bis zu den Vorträgen in der Hauptverhandlung unbeschränkt Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen konnten.<sup>43</sup> Seit 1918 war das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln auch im Kanton Bern unbeschränkt bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung zulässig.<sup>44</sup>

Eine der dargestellten *Eventualmaxime* des Kantons Bern entsprechende *Eventualmaxime* sah auch der Entwurf des Bundesrates<sup>45</sup> vor. Allerdings kehrte das Parlament inhaltlich wieder zur strengeren Version der Expertenkommission zurück.<sup>46</sup> Im Gegensatz zu den vorgestellten kantonalen Regelungen

<sup>36</sup> Vgl. Art. 296 Abs. 1 ZPO; *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 358.

<sup>37</sup> *Moret*, Aktenschluss und Novenrecht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 13; *Rafael Klingler*, Die *Eventualmaxime* in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel, 2010, Rz. 4 ff.

<sup>38</sup> *Kingler* (Fn. 37), Rz. 1.

<sup>39</sup> Vgl. *Kingler* (Fn. 37), Rz. 21 ff.

<sup>40</sup> *Kingler* (Fn. 37), Rz. 32.

<sup>41</sup> *Kingler* (Fn. 37), Rz. 25.

<sup>42</sup> *Moret* (Fn. 37), Rz. 17.

<sup>43</sup> *Kingler* (Fn. 37), Rz. 33 f.

<sup>44</sup> *Kingler* (Fn. 37), Rz. 27.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 225 Abs. 1 Entwurf ZPO vom 28. Juni 2006: „Die Parteien können bis und mit den ersten Parteivorträgen neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.“ (abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/7413.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019); vgl. Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7463.

<sup>46</sup> Art. 215 Abs. 1 Vorentwurf ZPO vom Juni 2003: „In Replik und Duplik sind neue Tat-

können nun neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht mehr unbeschränkt vorgebracht werden.<sup>47</sup> Zwar kommt den Parteien das Recht zu, sich zweimal unbeschränkt zu äußern, dies hat in der Regel allerdings im Rahmen des ersten und des zweiten Schriftenwechsels (oder allenfalls einer sog. Instruktionsverhandlung)<sup>48</sup> zu geschehen. Nur wenn weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung zur freien Erörterung des Sachverhalts stattgefunden hat, können die Parteien zu *Beginn* der Hauptverhandlung noch unbeschränkt neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen (Art. 229 Abs. 2 ZPO). Ansonsten sind die Parteien auf das Novenrecht nach Art. 229 Abs. 1 ZPO verwiesen. Untersteht hingegen ein Verfahren der Untersuchungsmaxime, so sind erstinstanzlich neue Tatsachen und Beweismittel bis zum Beginn der Urteilsberatung zu berücksichtigen.<sup>49</sup> Dieses System der Eventualmaxime mit ihren Präklusionswirkungen ist in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiter konkretisiert worden.<sup>50</sup>

### C. Der sog. soziale Zivilprozess als Variante des vereinfachten Verfahrens

Das in der ZPO vorgesehene vereinfachte Verfahren dient der Verwirklichung des „sozialen Zivilprozesses“.<sup>51</sup> Neben anderen Vereinfachungen des Verfahrens gilt in klassischen sozialen Streitigkeiten, wie im Bereich von Miete und Pacht bezüglich Wohn- und Geschäftsräumen sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken die eingeschränkte Untersuchungsmaxime.<sup>52</sup> Dieses Konzept ist vom österreichischen Verständnis des Zivilprozesses als „staatlicher Wohlfahrtseinrichtung“ beeinflusst.<sup>53</sup>

---

sachen und Beweismittel zulässig.“ (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/zivilprozessrecht/entw-zpo-d.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019); vgl. auch *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 371.

<sup>47</sup> *Moret* (Fn. 37), Rz. 44.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 226 ZPO.

<sup>49</sup> Art. 229 Abs. 3 ZPO.

<sup>50</sup> Vgl. insbes. BGE 144 III 67 ff. und BGE 140 III 312 ff. zum Grundsatz des zweimaligen unbeschränkten Äußerungsrechts der Parteien; Bundesgerichtsentscheid 4A\_557/2017 vom 21. Februar 2018 zum Novenrecht im summarischen Verfahren; BGE 142 III 413 ff. zum Novenrecht im Berufungsverfahren gemäß Art. 317 ZPO.

<sup>51</sup> Vgl. Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7237, 7245 f.

<sup>52</sup> Art. 243 Abs. 1, Art. 247 Abs. 2 Bst. b ZPO. Nur im sog. Kernbereich des sozialen Mietrechts bezüglich des Schutzes vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, des Kündigungsschutzes sowie der Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses sowie bei Lohngleichheitsstreitigkeiten gilt das vereinfachte Verfahren unabhängig vom Streitwert, vgl. Art. 243 Abs. 2, Art. 247 Abs. 2 Bst. a ZPO.

<sup>53</sup> *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 352.

Historischer Vordenker ist mithin *Franz Klein*<sup>54</sup> und nicht etwa die Idee des Zivilprozesses als „social engineering“ im Sinne *Rudolf Wassermanns*.<sup>55</sup>

Obwohl das Zivilverfahrensrecht bis zum Inkrafttreten der ZPO eine kantonale Angelegenheit war, schrieb der Bundesgesetzgeber den Kantonen in den entsprechenden materiell-rechtlichen Erlassen<sup>56</sup> bereits früher vor, dass für gewisse soziale Angelegenheiten, insbesondere im Miet- und Arbeitsrecht, ein „einfaches und rasches Verfahren“ vorzusehen sei, in welchem der Untersuchungsgrundsatz zu gelten habe.<sup>57</sup> Erst mit der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts wurden die entsprechenden Vorschriften im OR und ZGB aufgehoben.

Die ZPO konkretisiert nun in den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren<sup>58</sup> die bisherigen Vorgaben eines „einfachen und raschen Verfahrens“. In den geschilderten Bereichen ist das Verfahren weiterhin vom (eingeschränkten) Untersuchungsgrundsatz geprägt<sup>59</sup> und, neben prozessualen Vereinfachungen,<sup>60</sup> werden teilweise keine Gerichtskosten erhoben.<sup>61</sup>

## D. Streitbelegungsmodelle

Der Ausbau der außergerichtlichen Streitbeilegung und die damit einhergehende Entlastung der Gerichte war ein Kernanliegen, welches mit der ZPO erreicht werden sollte.<sup>62</sup> Hierzu bediente man sich insbesondere eines am französischen *juge de paix* angelehnten Schlichtungsverfahrens und der von den USA ausgehenden Mediation.<sup>63</sup>

<sup>54</sup> Zu Franz Klein und seiner Bedeutung für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa vgl. für einen Überblick *Rechberger*, Die Ideen Franz Kleins und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa, in: *Ritsumeikan Law Review*, 2008, No. 25, S. 101 ff.; umfassend weiter *Marinelli/Bajons/Böhm* (Hrsg.), Die Aktualität der Prozess- und Sozialreform Franz Kleins, 2015, mit zahlreichen Beiträgen zum Denken, Wirken und Einfluss Franz Kleins in der europäischen Rechtsentwicklung.

<sup>55</sup> Vgl. dazu *Wassermann*, Der soziale Zivilprozess. Zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat, 1978, insbes. S. 108 f. betreffend den „Abschied vom Maximendenken“ und die „Arbeitsgemeinschaft“ zwischen Parteien und Gericht sowie S. 129 ff. betreffend die „Gerichtsverhandlung als soziale Institution“.

<sup>56</sup> So z. B. von 1971 bis zum Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 der auf diesen Zeitpunkt aufgehobene Art. 343 Abs. 2 OR.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 274d und 343 Abs. 4 aOR, in Kraft bis zum 31. Dezember 2010.

<sup>58</sup> Vgl. Art. 243 ff. ZPO.

<sup>59</sup> Art. 247 Abs. 2 ZPO.

<sup>60</sup> So ist es insbes. möglich, eine schriftliche Klage ohne Begründung einzureichen. Die Klagebegründung kann diesfalls mündlich vor Gericht erfolgen, vgl. Art. 244 Abs. 2 ZPO.

<sup>61</sup> Art. 114 ZPO.

<sup>62</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7241 f.; *Schrank*, Das Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Diss. Basel, 2015, Rz. 6.

<sup>63</sup> *Liatowitsch/Mordasini*, Komm. ZPO (Fn. 34), Art. 213 N 4.

### I. Schlichtungsverfahren in der Nachfolge des kantonalen Friedensrichters (*juge de paix*)

Vorläufer des heutigen Schlichtungsverfahrens waren die, nach dem Vorbild des französischen *juge de paix*, in vielen Kantonen vorgesehenen Friedensrichter.<sup>64</sup> Vor der Vereinheitlichung des Zivilverfahrensrechts entwickelte sich das Modell des Friedensrichters in den Kantonen ausgehend vom französischen Modell in unterschiedliche Richtungen. In einigen Kantonen wurden dessen Aufgaben auf den Einzelrichter übertragen, in anderen wurde die Spruchkompetenz des Friedensrichters ausgebaut, teilweise wurde diese aber auch aufgehoben, sodass der Friedensrichter wiederum einzig eine Einigung zwischen den Parteien herbeiführen konnte.<sup>65</sup> Auch war das Schlichtungsverfahren nicht in allen Kantonen obligatorischer Bestandteil des Verfahrens.<sup>66</sup>

Das mit der ZPO eingeführte Schlichtungsverfahren hat sich in der Praxis bestens bewährt.<sup>67</sup> Das Prinzip „zuerst schlichten, dann richten“<sup>68</sup> wurde ausgebaut und verstärkt, indem ein grundsätzliches Obligatorium des Schlichtungsverfahrens vorgesehen und der Schlichtungsbehörde in beschränktem Umfang auch die Kompetenz zum Erlass eines Entscheids oder eines Urteilsvorschlags zugestanden wurde.<sup>69</sup> Heute kann die Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken einen Entscheid fällen, wenn dies von der klagenden Partei beantragt wurde.<sup>70</sup> Unabhängig von einem Parteienantrag kann sie bis zu einem Streitwert von 5000 Franken<sup>71</sup> bzw. insbesondere bei gewissen mietrechtlichen Streitigkeiten sogar streitwertunabhängig<sup>72</sup> einen Urteilsvorschlag unterbreiten.<sup>73</sup> Dieser erhält die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn er von keiner Partei abgelehnt wird.

<sup>64</sup> *Schrank* (Fn. 62), Rz. 18 ff.

<sup>65</sup> *Schrank* (Fn. 62), Rz. 19.

<sup>66</sup> *Schrank* (Fn. 62), Rz. 20.

<sup>67</sup> Vgl. *Sutter-Somm*, Die neue Schweizerische ZPO – ein Zukunftsmodell?, in: ZZZ 2017, S. 70 ff.

<sup>68</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7328.

<sup>69</sup> Vgl. Art. 210 ff. ZPO.

<sup>70</sup> Art. 212 ZPO.

<sup>71</sup> Diese Möglichkeit soll gemäß dem Vorentwurf für eine ZPO-Revision von 2018 auf 10000 Franken erhöht werden, vgl. Art. 210 Abs. 1 Bst. c des Vorentwurfs zur Revision der ZPO (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/vorentw-d.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019), sowie den erläuternden Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 2. März 2018, S. 70 (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/vn-ber-d.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019).

<sup>72</sup> Nämlich in den Bereichen des sog. sozialen Mietrechts, vgl. Art. 210 Abs. 1 Bst. b ZPO.

<sup>73</sup> Art. 210 ZPO.

## II. Die Mediation

Die Mediation war in der kantonalen Gesetzgebung nicht sonderlich verbreitet. Einzelne Bestimmungen dazu fanden sich in den Zivilprozessgesetzen der Kantone Zürich und Glarus.<sup>74</sup> Lediglich der Kanton Genf verfügte über eine umfassende Regelung der Mediation.<sup>75</sup> In der Hoffnung auf zusätzliche Entlastung der Gerichte wurde die Mediation in der ZPO insbesondere als gleichwertige Alternative zum staatlichen Schlichtungsverfahren eingeführt.<sup>76</sup> Damit wollte die Schweiz mit den internationalen Bestrebungen im Bereich der Mediation gleichziehen.<sup>77</sup> Bis heute haben sich die in die Mediation gesetzten Hoffnungen in der Praxis jedoch kaum verwirklicht. Ihr kommt im Bereich des Zivilverfahrensrechts – vielleicht mit Ausnahme familienrechtlicher Verfahren – nach wie vor nur untergeordnete Bedeutung zu.

Das Verfahren der Mediation ist in der ZPO nicht geregelt, da dies auch nicht Gegenstand einer Zivilprozessordnung sein sollte.<sup>78</sup> Die ZPO regelt in den Art. 213 ff. lediglich die Voraussetzungen und die Einbettung der Mediation in die Verfahren nach ZPO sowie die grundsätzliche Pflicht der Parteien zur Tragung der Mediationskosten. Während sowohl die Schlichtungsbehörde wie auch das Gericht den Parteien eine Mediation empfehlen kann, bleibt diese grundsätzlich freiwillig,<sup>79</sup> muss sie doch jeweils von sämtlichen Parteien beantragt werden.<sup>80</sup> Wird mit dem Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung eine Mediation beantragt, so tritt die Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Wird die Mediation erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens beantragt, so ist dieses zugunsten der Mediation zu sistieren. Nach Erzielen einer Einigung können die Parteien eine Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht oder die Schlichtungsbehörde beantragen, wodurch dem Vergleich die Wirkung eines gerichtlichen Entscheides zukommt.<sup>81</sup>

## III. Die Instruktionsverhandlung als Einigungsmöglichkeit

Neben dem Schlichtungsverfahren und der Mediation sollen Streitsachen auch dann noch einem Vergleich zugänglich sein, wenn das gerichtliche Verfahren bereits begonnen hat. Neben der Möglichkeit des außergerichtlichen Vergleichs zwischen den Parteien sieht die ZPO vor, dass das Gericht jederzeit Instruk-

---

<sup>74</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7335.

<sup>75</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7335.

<sup>76</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7243.

<sup>77</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7256.

<sup>78</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7335; *Liatowitsch/Mordasini*, Komm. ZPO (Fn. 34), Art. 213 N 26a.

<sup>79</sup> Einzige Ausnahme ist die als Kinderschutzmaßnahme gerichtlich angeordnete Mediation, vgl. *Sutter-Somm* (Fn. 2), Rz. 997.

<sup>80</sup> Vgl. Art. 213 Abs. 1 und Art. 214 Abs. 2 ZPO.

<sup>81</sup> Art. 208 Abs. 1 und 2, Art. 217 ZPO.

tionsverhandlungen durchführen kann.<sup>82</sup> Gegenstand dieser Instruktionsverhandlung kann unter anderem auch der Versuch des Gerichts sein, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Diese Art der Verfahrensbeendigung spielt in der Gerichtspraxis eine relativ große Rolle.

## E. Der elektronische Rechtsverkehr

Nachdem in Österreich der Rechtsverkehr auf elektronischem Weg zwischen Anwälten und Gerichten bereits im Jahr 1989 eingeführt wurde und Deutschland sowie Frankreich diesbezüglich 2005 bzw. 2006 folgten,<sup>83</sup> wurden in der Schweiz erst mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege im Jahr 2007 erste Schritte in diese Richtung unternommen.<sup>84</sup> Dieser Tendenz folgend wurden mit Art. 130 Abs. 2 und Art. 139 ZPO entsprechende Bestimmungen eingeführt. Während in Österreich bereits Anfang des neuen Jahrtausends ca. 75 % aller Klagen und 50 % der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht wurden,<sup>85</sup> kommt dem elektronischen Rechtsverkehr in der Schweiz bisher nur geringe Bedeutung zu.

## F. Die vollstreckbare öffentliche Urkunde

Das Institut der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde war in der schweizerischen Rechtsordnung vor Inkrafttreten der ZPO unbekannt, obwohl sie im europäischen Rechtsraum bereits weit verbreitet war.<sup>86</sup> Zumal es keinen einheitlichen europäischen Typus der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde gab, wurden in der ZPO auf die schweizerische Rechtsordnung zugeschnittene Bestimmungen implementiert.<sup>87</sup>

Die schweizerische vollstreckbare öffentliche Urkunde<sup>88</sup> charakterisiert sich dadurch, dass die Vollstreckung sehr ähnlich von statten geht wie bei einem entsprechenden Urteil. Beinhaltet die vollstreckbare öffentliche Urkunde die

<sup>82</sup> Vgl. Art. 226 ZPO.

<sup>83</sup> Vgl. die entsprechenden Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen in Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7252.

<sup>84</sup> Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, S. 4260 (abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2001/4202.pdf>, abgerufen am 16. Jul. 2019).

<sup>85</sup> Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7252 mit Hinweisen.

<sup>86</sup> So in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Schottland, Spanien, Portugal, Griechenland, Belgien, Luxemburg und in den Niederlanden, vgl. Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7386; vgl. auch Bericht VE ZPO (Fn. 2), S. 156.

<sup>87</sup> Bericht VE ZPO (Fn. 2), S. 15; Botschaft ZPO (Fn. 22), S. 7386.

<sup>88</sup> Vgl. Art. 347 ff. ZPO.

## Sachverzeichnis

- ADR 27, 28, 97 ff., 145
- ADR-Richtlinie 27, 28, 97 ff., 145
  - AStG 98 ff., 113
  - Online-Streitbeilegung 115
  - Verbraucherschlichtungsstelle 100, 113, 146
  - Verbraucherstreitbeilegung 97 ff., (98, 100), 113, 125, 144 f.
- AGB/Geschäftsbedingungen 47, 50 ff., 56 f.
- AGG/Diskriminierungsverbot 59 f.
- Unterlassungsklage 48 ff.
- Bagattellverfahren/vereinfachtes Verfahren/495a ZPO 39, 88, 94 ff., 112, 144, 154, 156
- Beweis 112
- Beweiserleichterung 44, 60
  - Beweismittel 5, 6, 25, 43, 56, 59, 110, 114
- Digitalisierung/Digitalisierung der Justiz 31, 130 f., 158
- elektronischer Rechtsverkehr 10, 26 f., 31, 129 f., 134 f.
- EMRK 29, 60, 104, 116, 152
- Eingangszahlen 113, 125 f.
- Effektivität 19, 34, 67, 70, 77, 79, 82
- Effizienz 22, 25, 30 f., 114, 133
- Feststellung/Feststellungsklage 46
- Harmonisierung 27, 157
- Kassation 40 f., 55 f., 63 f., 66 ff., 73 f., 77 ff.
- Kassationsgericht 2, 78 f.
  - Kassationsgründe 41, 73 f., 78 f., 81, 139, 141 f.
  - Kassationskläger/-partei 79, 81, 139, 142, 143
- Kollektiver Rechtsschutz 12
- Class Action 3, 47
  - Gruppenverfahren 84
  - Musterverfahren 60 f., 84
  - Sammelklage 3, 54, 84, 132
- Kollisionsrecht 149 f.
- Mahnverfahren 34, 88, 92 ff., 111, 144 f.
- Mediation 3, 7, 9 ff., 25, 27, 28, 31, 32, 95 ff., 100, 103, 117, 118, 119, 121, 122, 125, 128, 129, 130, 133, 134, 148, 150 f., 153, 154, 155
- Mediationsgesetz 27 ff., 95, 96, 130
  - Mediationsrichtlinie 27 f., 96, 117, 128, 129, 153
  - Mediationsvergleich 97
  - Zwangsmediation 128, 129, 134, 151, 153, 154, 155
- Nebenintervention 40, 45, 46, 79
- Partei kraft Amtes 38 f., 45, 47, 57
- Prozessmaxime/Prozessrechtsgrundsätze 4, 77, 108, 122, 123
- Dispositionsgrundsatz 4 ff., 112, 140
  - Eventualmaxime 5 ff., 109 ff., 116
  - Untersuchungsgrundsatz 4 ff., 43, 109 f.
  - Verhandlungsgrundsatz 4 ff., 35
- Prozessstandschaft 38 f., 42, 58 ff.
- Rechtsimplantat (*legal transplant*) 14 ff., 30 f., 82, 83 f., 98, 107, 111, 119, 128, 132 f., 136, 147 ff., 154 f., 158
- Rechtskraft 8, 44 ff., 51 ff., 78, 119 f., 138, 153, 156
- Rechtskraftdurchbrechung 148
- Rechtsmittel 32, 40 f., 56, 58, 60 f., 63 ff., 73 ff., 77, 79 ff., 94, 111, 123, 135, 138 f., 141 f.
- Revision/Revisionsrecht 61 f., 70, 127, 131, 137 f.

- Berufung 64, 66, 142
- Rechtsprechung
  - Areopag 29, 32, 37, 41 f., 47, 73 f., 77 f., 80 f., 131 f., 138 ff., 152
  - BGH 137 f., 140 f.
  - BVerfG 137
  - EGMR 22, 81
  - EuGH 103, 105, 133, 148
- Rechtsstaatprinzip 81, 137
- Reform des Zivilprozesses (Griechenland) 23 ff., 29 ff.
  
- Schiedsgerichtsbarkeit 125 ff.
- Schlichtung 9, 27, 99 ff., 115, 117, 121, 156
  - Schlichtungsbehörden 1, 8 f., 112, 115 f., 117, 121, 125
  - Schlichtungsgesuch 9, 118, 120 f., 125
  - Schlichtungsverfahren 7, 8, 9, 12, 104, 113, 118, 119, 121, 150, 156
  - Schlichtungsstelle 100 f., 104, 145, 146
  - Schlichtungszwang 103, 155
- Streitbeilegung 7, 25, 26, 32, 97, 99 ff., 115, 125
  - Streitbeilegungsmodelle Schweiz 4, 7 ff., 117
- Streitgegenstand 47 ff., 54, 60, 76, 79, 91, 121, 146
  
- Streitgenossenschaft 35 f., 50, 54, 131
- Streitwert 6 f., 8, 39, 94, 109, 112, 114 f., 118
  - unlauterer Wettbewerb 57
  - Urheberrecht 57 f., 84, 147
  
- Verbände 39 f., 42 f., 46, 48, 50, 52, 50, 54, 56 f.
  - AG/AN-Verbände 39 f., 44
  - Verbraucherschutzverbände 42, 46, 48 ff., 54, 56 f.
  - Verbandsklage 12, 39, 42 ff.
- Verbraucher 42 ff., 90, 98 f.
  - Verbraucherschutz 42, 44, 55, 56 f.
  - Verbraucherschutzgesetz 56
- Verfassung 25, 26, 28 f., 34, 36, 42, 53 f., 61, 71, 108, 114, 116, 152, 154
- Verfahrensdauer 135, 156
- Vergleich 9, 97, 116, 118 f., 121
  - Vergleichsverhandlung 116
  - Gruppenvergleichsverfahren 12
- Vollstreckung 2, 10 f., 26 f., 32, 39, 42, 50, 61 f., 78, 86, 120, 130, 135, 157
  
- Zweck des Zivilprozesses 35, 138
  - sozialer Zivilprozess 4, 114, 118, 156